

31/2023

Synopse

Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den Zugriff auf Grundbuchdaten und weiterer Standeskommissionsbeschlüsse

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.111 | **211.621** | 640.011

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Schlussfassung
	I.
	Änderung Standeskommissionsbeschluss über den Zugriff auf Grundbuchdaten (StKB Grundbuchdaten) vom 21. Dezember 2021:
Art. 1 Grundsatz ¹ Dieser Beschluss regelt den elektronischen Zugriff auf Grundbuchdaten, die Meldung von Handänderungen und die Veröffentlichung von Grundbuchdaten im Internet. ² Die zuständigen Stellen haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. ³ Der Umfang der Zugriffsrechte richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell legt den Zugang für die berechtigten Personen anhand von Benutzerrollen fest und erlässt im Streitfall eine Verfügung. ⁴ Übernehmen Empfängerinnen und Empfänger Daten in eine Applikation oder Datenbank, dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt.	³ Der Umfang der Zugriffsrechte richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle legt den Zugang für die berechtigten Personen anhand von Benutzerrollen fest und erlässt im Streitfall eine Verfügung.
Art. 2 Zugangsmodalitäten ¹ Mit der Einrichtung des Zugangs werden Benutzerkonten vergeben. Diese lauten auf natürliche Personen und dürfen nur von diesen genutzt werden.	

Geltendes Recht	Schlussfassung
² Das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell führt ein Verzeichnis, aus dem ersichtlich ist, welche Benutzerinnen und Benutzer über welche Einsichtsrechte verfügen. Die Angaben über ausgeschiedene Benutzerinnen und Benutzer sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren.	² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt ein Verzeichnis, aus dem ersichtlich ist, welche Benutzerinnen und Benutzer über welche Einsichtsrechte verfügen. Die Angaben über ausgeschiedene Benutzerinnen und Benutzer sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren.
Art. 3 Erweiterter Zugriff im Abrufverfahren ¹ Zusätzlich zu den Berechtigten gemäss Verordnung über das Grundbuch dürfen die folgenden Stellen im Abrufverfahren auf die Daten des Hauptbuchs (Grundstücksbeschreibung, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen: a) Amt für Geoinformation b) Bauverwaltung Inneres Land AI c) Bauverwaltung Oberegg d) Betreibungs- und Konkursamt Appenzell e) Betreibungsamt Oberegg f) Bodenrechtskommission g) Meliorationsamt h) Schätzungskommission für Bodenmehrwert	d) Betreibungs- und Konkursamt e) <i>Aufgehoben.</i>
Art. 5 Meldung von Handänderungen ¹ Die für das Grundbuch zuständigen Stellen melden erfolgte Handänderungen ohne Angabe des Kaufpreises an folgende Stellen: a) Amt für Geoinformation b) kantonaler Ingenieur-Geometer	¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle meldet erfolgte Handänderungen ohne Angabe des Kaufpreises an folgende Stellen:

Geltendes Recht	Schlussfassung
c) Oberforstamt, wenn ein Waldgrundstück betroffen ist d) Wasserversorgung Oberegg, wenn ein Grundstück im Bezirk Oberegg betroffen ist e) Gebäudeassekuranz Oberegg, wenn ein Grundstück im Bezirk Oberegg betroffen ist ² Die Meldung wird mit Angabe des Kaufpreises vorgenommen an folgende Stellen: a) kantonale Steuerverwaltung b) Schatzungsamt	
Art. 6 Meldepflicht bei Änderungen ¹ Die zugriffsberechtigten Stellen melden dem Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell umgehend Änderungen wie Austritte von Benutzerinnen und Benutzern.	¹ Die zugriffsberechtigten Stellen melden der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle umgehend Änderungen wie Austritte von Benutzerinnen und Benutzern.
	II.
	1. Änderung Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 3. April 2001:
Art. 8 Volkswirtschaftsdepartement ¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird in folgende Amtsstellen gegliedert: a) Departementssekretariat b) Amt für Wirtschaft c) Handelsregisteramt	

Geltendes Recht	Schlussfassung
d) Stiftungsaufsicht e) Amt für öffentlichen Verkehr f) Arbeitsamt g) Betreibungs- und Konkursamt h) Grundbuch- und Erbschaftsamt i) ² Kommissionen: a) Wirtschaftsförderungskommission b) Einigungsstelle c) Grenzkommision d) Schlichtungsstelle Gleichstellung von Frau und Mann e) Tripartite Kommission f) Erbschaftsbehörden g) Lenkungsgruppe Neue Regionalpolitik	f) <i>Aufgehoben.</i> ³ Für das Grundbuchwesen ist das Grundbuch- und Erbschaftsamt, Abteilung Grundbuch, zuständig, für das Erbschaftswesen das Grundbuch- und Erbschaftsamt, Abteilung Erbschaft, für das Betreibungs- und Konkurswesen das Betreibungs- und Konkursamt.
	2. Änderung Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Dezember 2000:
Art. 21 Meldepflicht (Art. 123 Abs. 2 und 3 StG)	

Geltendes Recht	Schlussfassung
¹ Der kantonalen Steuerverwaltung sind insbesondere unverzüglich zu melden durch: a) die Einwohnerämter: alle Veränderungen im Einwohnerbestand, die Zu- und Wegzüge, Berufs-, Ausweis- und Adressänderungen; b) die Zivilstandsämter: jede Geburt, Heirat, Scheidung und Todesfall; c) die Grundbuchämter: jede Handänderung von Grundstücken unter Beilage des Kauf- oder Übernahmevertrages sowie jede Abtrennung, Parzellierung und Stockwerkeigentumsbegründung; d) das Schatzungsamt: jede Schätzung von Grundstücken; e) das Handelsregisteramt: jede Eintragung und Löschung im Handelsregister; f) das Amt für Ausländerfragen: alle Bewilligungen, die ausländischen Staatsangehörigen erteilt werden; g) die zuständigen Amtsstellen: alle Bewilligungen, die sie für die Ausübung einer quellensteuerpflichtigen Erwerbstätigkeit erteilen oder bearbeiten; h) die Erbschaftsämter: die Verfügungen von Todes wegen; i) Gerichte und alle Amtsstellen von Staat und Bezirken: Tatsachen, die Anlass für die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens sein können.	c) die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle: jede Handänderung von Grundstücken unter Beilage des Kauf- oder Übernahmevertrags sowie jede Abtrennung, Parzellierung und Stockwerkeigentumsbegründung; h) die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle: die Verfügungen von Todes wegen;
Art. 29 Inventarbehörde ¹ Inventarbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung. Die Standeskommission bestimmt auf Vorschlag des zuständigen Bezirksrates eine Amtsperson, die bei jeder Inventaraufnahme und bei jeder Siegelung mitwirkt. ² Wird ein zivilrechtliches Inventar aufgenommen, ist die Erbschaftsbehörde (Art. 3 und 29 ff. EG ZGB) Inventarbehörde im Sinne des Steuergesetzes. Die von dieser erstellten Inventare sind der Steuerverwaltung umgehend zur Kontrolle zuzustellen.	² Wird ein zivilrechtliches Inventar aufgenommen, ist die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle (Art. 3 und 29 ff. EG ZGB) Inventarbehörde im Sinne des Steuergesetzes. Die von dieser erstellten Inventare sind der Steuerverwaltung umgehend zur Kontrolle zuzustellen.

Geltendes Recht	Schlussfassung
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch am 1. Juni 2024 in Kraft.